

## Beispielsberechnung Tage Eingestrente Kurzzeit – Verhinderungspflege

Grundlage: Pflegekosten und Ausbildungszuschlag

Pflegegrade	Pflege	Ausbildungszuschlag	Summe	Pflegekasse		maximal 8 Wochen gesamt		
						KZP	VHP	
1	in Pflegegrad 1 ist keine Kurzzeit-Verhinderungspflege möglich					KZP	VHP	
2	74,37 €	4,54 €	78,91 €	1.774,00 €	22,48 €	22 Tage	22 Tage	Muss extra von der Kasse bestätigt werden
3	90,54 €	4,54 €	95,08 €	1.774,00 €	18,66 €	18 Tage	18 Tage	
4	107,40 €	4,54 €	111,94 €	1.774,00 €	15,85 €	15 Tage	15 Tage	
5	114,96 €	4,54 €	119,50 €	1.774,00 €	14,85 €	14 Tage	14 Tage	

### Berechnungsbeispiel:

#### Kostenübernahme durch die Pflegekasse und Pflegewohngeldstelle bei einer Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege:

Voraussetzung für die anteilige Kostenübernahme durch die zuständige Pflegekasse bzw. Pflegewohngeldstelle ist die Einstufung in einen Pflegegrad (2-5). Liegt diese Voraussetzung vor, übernimmt die Pflegekasse pflegebedingte Kosten **bis zu 22 Tage pro Jahr**, jedoch **höchstens 1.774,00 Euro**. Auch die zuständige Pflegewohngeldstelle übernimmt dann die pauschale Zahlung der Investitionskosten für ein Einzelzimmer. Im Gegensatz zur Langzeitpflege erfolgt hierbei keine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

**Für Unterkunft wird zusätzlich € 17,49/Tag berechnet, für Verpflegung zusätzlich € 13,37/Tag. Es gelten nicht die Sätze der Vollstationären Pflege.**

Liegt **mindestens ein halbes Jahr** Pflegebedürftigkeit vor, kann bei Vorliegen der **Pflegegrade 2 – 5 auf Antrag nochmals für 22 Tage jedoch höchstens für € 1.774,00 Euro** eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden (gleiche Kostenübernahme wie bei der Kurzzeitpflege). Maximaler Anspruch im Kalenderjahr sind dementsprechend 44 Tage Kurzzeitpflege (bei Umwandlung von Verhinderungspflege), **höchstens jedoch 3.548,00 Euro**. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet. Ausserdem wird während der Kurzzeitpflege das Pflegegeld zur Hälfte weitergewährt.